



**Aktenzeichen: Pet 4-19-10-787-033852**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird das Verbot des Brieftaubensports gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Brieftauben über 500 km von ihrem Heimatschlag entfernt ausgesetzt würden, um dann verängstigt zurückzufliegen. Da die zahmen Tiere die Wildnis nicht gewöhnt seien, würden sie zahlreich von Autos überfahren, von Greifvögeln gefressen oder an Erschöpfung und durch Verhungern sterben. Die Verlustrate liege über 50 Prozent. Darüber hinaus würden nicht mehr als leistungsfähig eingestufte Tauben ohne Betäubung getötet, indem man ihnen den Hals umdrehe. Außerdem fänden etliche Tauben den Weg nicht zurück und schlössen sich dann den wilden Stadtauben an, was zum Ansteigen der Taubenpopulation in Großstädten und zu zusätzlicher Verschmutzung führe. Hinzu komme, dass die handzahmen Tiere häufig Opfer von Tierquälern würden, da sie im Unterschied zu Wildtieren keine natürliche Scheu gegenüber Menschen hätten. Der Brieftaubensport in Deutschland müsse deshalb verboten werden. Der Besitz und das Züchten solcher Tiere solle allerdings weiterhin zulässig bleiben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 625 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhanges einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Aus diesem Grund kann gegebenenfalls nicht auf alle Einzelaspekte eingegangen werden, diese wurden jedoch berücksichtigt.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Einsatz von Brieftauben z. B. zur Beförderung von Postsendungen, also auch der Brieftaubensport, eine lange historische Entwicklung aufweist. Der Brieftaubensport besitzt in manchen Teilen Deutschlands eine große Popularität und wird von vielen Menschen dort mit Begeisterung und großer Fürsorge betrieben.

Dennoch gelten selbstverständlich für die Haltung und Nutzung von Brieftauben die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Die Regelungen dort schützen alle Tiere als Mitgeschöpf, für dessen Leben und Wohlbefinden die Menschen Verantwortung tragen. Im Hinblick auf den in der Petition angesprochenen Brieftaubensport ist insbesondere zu beachten, dass einem Tier nach § 3 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes außer in Notfällen keine Leistungen abverlangt werden dürfen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.

Demnach ist für die Nutzung von Brieftauben im Rahmen von Wettflügen entscheidend, dass den betroffenen Tieren nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die für die Tierart typisch sind. Nur wenn Körper und Verhalten von Brieftauben für die angestrebte Leistung und Nutzung geeignet sind, kann das entsprechende Ziel erreicht werden. Es liegt in der Verantwortung des Menschen, Eignung und Grenzen des jeweiligen Tieres zu erkennen. Das Wohlbefinden der Tiere muss dabei jederzeit oberste Priorität haben. Dies gilt nicht nur für die Nutzung von Brieftauben selbst, sondern auch bei der Ausbildung und beim Training. Sollten tierschutzwidrige Vorgänge bei der Haltung und/oder Nutzung von Brieftauben beobachtet werden, so sollte die zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt werden, damit Missstände umgehend abgestellt werden können.

Dass verirrte Brieftauben in relevantem Umfang zur Populationsentwicklung von freilebenden Stadtauben beitragen, ist nicht belegt. Dies wäre jedoch eine wesentliche Voraussetzung, um das in der Petition eingeforderte Verbot des Brieftaubensports in



Deutschland überhaupt in Betracht ziehen zu können. Im Übrigen ist es nach § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Halter von gefundenen Brieftauben können über die verbandsseitig vorgeschriebene Beringung ermittelt und kontaktiert werden.

Der Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, damit also auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Vorschriften, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese haben die größte Sachnähe zu den Verhältnissen vor Ort und können im Einzelfall beurteilen, ob eine Haltung und Nutzung von Brieftauben alle tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Mit den genannten Vorschriften steht den zuständigen Landesbehörden ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um den Tierschutz im Rahmen der Haltung und Nutzung von Brieftauben zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die dargestellten Schutzvorschriften für alle Tiere – also auch für Brieftauben – sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um den Brieftaubensport insgesamt zu verbieten.

Aus diesem Grund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.